

## **Bedingungen für die Pflege von Standardsoftware**

der Datcom GmbH

### **1. Gegenstand dieser Pflegebedingungen**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der Software LC-TOP für den Kunden.

Diese Bedingungen regeln zusammen mit den Bestimmungen des Softwarepflegevertrages die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien bezüglich dieser vertraglichen Leistung abschließend. Ergänzend gelten lediglich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Datcom GmbH. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2. Pflegeleistungen**

2.1 Gegenstand der Pflege ist die Teilnahme des Kunden am regelmäßigen Bezug von UPDATES und UPGRADES zur Programmverbesserung und –weiterentwicklung und die Berechtigung zur Nutzung der Datcom GmbH-Hotline. Datcom GmbH stellt dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages die jeweils neueste Fassung der Standardversion der Software zur Verfügung. Datcom GmbH ist nicht verpflichtet, eine alte Version zu pflegen, sobald eine neue Version dem Kunden angeboten worden ist.

2.2 Die Pflege der Software umfasst die Beseitigung auftretender Fehler, die laufende Aktualisierung der Programme in ihrem organisatorischen Ablauf sowie die Bereithaltung des jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Handbuchs.

2.3 Tritt in der Software ein Fehler auf, wird Datcom GmbH diesen Fehler beseitigen und die aktuellen Dokumentationen entsprechend ergänzen, sofern der Fehler den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Nutzungsvertrag vorausgesetzten Gebrauch für den Kunden aufhebt oder wesentlich mindert. Tritt ein Fehler im letzten Änderungsstand auf, stellt Datcom GmbH eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit, wenn dies mit für Datcom GmbH zumutbarem Aufwand möglich ist und der Kunde wegen des Fehlers unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.

Die Änderung einzelner Programmbefehle wird dem Kunden mündlich oder schriftlich mitgeteilt, sofern der Kunde in der Lage ist, entsprechende Programmänderungen, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, selbst durchzuführen. In diesem Falle wird der Kunde die ihm überlassene Dokumentation entsprechend selbst berichtigen.

2.4 Datcom GmbH hält die jeweils neueste Dokumentation vor und informiert den Kunden über weitere verfügbare Programme.

2.5 Datcom GmbH nimmt nach eigener Entscheidung Änderungen von Versionen vor, die auf Anregungen aus dem Kundenkreis zurück zu führen sind und Verbesserungen des Programmes bedeuten. Ein Anspruch auf Aufnahme von Funktionalitäten in eine der nächsten Versionen besteht nicht.

2.6 Datcom GmbH nimmt notwendige Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderung bestehender Betriebssysteme durch deren Hersteller vor. Auch bei solchen Anpassungsarbeiten wird die neue Version dem Kunden auf Datenträger einschließlich der geänderten Dokumentation zur Verfügung gestellt.

2.7 Für eine Unterstützung durch Fernwartung:

Datcom GmbH wird dem Kunden auch Unterstützung durch eine Betreuung mittels Datenfernübertragung leisten, sofern der Kunde eine solche Fernbetreuung einrichtet und die technischen Voraussetzungen schafft.

2.8 Anpassung bei Gesetzesänderungen:

Datcom GmbH wird bei Änderungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen im Rahmen der Programmbeschreibung die Programme an diese neuen Gegebenheiten anpassen. Andere Änderungen sowie Ergänzungen z. B. für neue Aufgaben, die der Gesetzgeber dem Kunden überträgt, sind nicht Vertragsgegenstand.

Sprengen die aus Gesetzänderungen resultierenden Anpassungs- und Änderungsarbeiten wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung nach Auffassung von Datcom GmbH den Rahmen von Pflegeleistungen –das ist nur bei außerordentlichen und grundsätzlichen Änderungen wie z. B. Jahr 2000 oder Einführung des Euro der Fall –, so erbringt Datcom GmbH diese Leistungen aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages.

#### 2.9 Programmarchivierung:

Datcom GmbH archiviert die Programme und Dokumentationen, die im Pflegevertrag ausgewiesen sind, wobei die erforderlichen Sachmittel (Datenträger, usw.) von Datcom GmbH gesondert in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Beschädigung der Programme stellt Datcom GmbH dem Kunden Kopien zur Verfügung.

2.10 Stellt sich anlässlich einer telefonischen oder direkten Unterstützung beim Kunden heraus, dass die aufgetretenen Probleme nicht ausschließlich mit der zu wartenden Software, sondern mit dem Betriebssystem, der Hardware oder der spezifischen Anwendung in Verbindung stehen oder auf anderen Umständen beruhen, die nicht von Datcom GmbH zu vertreten sind, ist Datcom GmbH berechtigt, dem Kunden sowohl den üblichen Stundensatz als auch die nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

### 3. Hotline

3.1 Datcom GmbH unterhält eine Hotline. Vorstehende Hotline steht dem Kunden an Werktagen, die nicht Feiertage im Bundesland des Hauptsitzes von Datcom GmbH sind, jederzeit von montags bis donnerstags ab 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Eine Gewährleistung für Erreichbarkeit (z. B. durch Blockieren des Telefonanschlusses durch andere Anwender) wird von Datcom GmbH nicht übernommen. Im Rahmen dieser Hotline steht Datcom GmbH dem Kunden für telefonische Auskünfte zur Verfügung, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind. Seitens des Kunden ist eine autorisierte Person zu benennen, die allein berechtigt ist, diese Hotline in Anspruch zu nehmen.

3.2. Soll diese Person wechseln, ist Datcom GmbH mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen vorher schriftlich zu informieren. Die vom Kunden genannte Person hat zuvor an einer Schulung der Software durch Datcom GmbH teilzunehmen.

3.3 Geht eine telefonische Fehlermeldung ein, finden folgende Aktionen statt:

3.3.1 Beantwortung des Telefonates und Aufzeichnung des Berichtes: Jeder Kunde erhält eine so genannte Lognummer seines Berichtes. Unter dieser Nummer wird der Bericht in der Datenbank dokumentiert. Alle Informationen über den Fortgang der Bearbeitung des Berichtes werden unter dieser Lognummer gespeichert.

3.3.2. Klassifizierung der Probleme: Die Probleme werden in die drei Prioritätsklassen wie folgt eingeteilt:

-akute Probleme: Probleme, die den Fortgang sämtlicher Geschäftsprozesse in einer ernststen Weise behindern oder sogar stoppen, weshalb eine sofortige Lösung erforderlich ist.

-kritische Probleme: Probleme, die den Fortgang sämtlicher Geschäftsprozesse in einer stark negativen Weise beeinflussen oder unnötig komplex machen und folglich eine schnelle Lösung erfordern.

-nicht kritische Probleme: Probleme, die den Fortgang sämtlicher Geschäftsprozesse irritieren, aber die täglichen Aktivitäten nicht in Gefahr bringen und daher nicht wie ein Notfall behandelt werden müssen.

3.3.3 Lösung des Problems: jedes Problem wird entsprechend einem zu Grunde liegenden internen Protokoll (in Übereinstimmung mit ISO) mit der korrekten Aktionsgeschwindigkeit und den richtigen Gebrauch von Kapazitäten und Ressourcen gelöst.

#### **4. Vor- Ort- Pflege**

Bei Problemen, die nicht mittels Telefon oder Datenfernübertragung gelöst werden können, vereinbart Datcom GmbH einen Termin mit dem Kunden, in dem dann versucht wird, das Problem vor Ort zu lösen. Vor Ort Einsätze sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand zzgl. Fahrtkosten berechnet.

#### **5. Online – Pflege**

Datcom GmbH stellt schließlich auf einer gesicherten Supportseite Dateien zum Download zu Verfügung, die dem Kunden bei der Fehlerbehebung oder der Bedienung hilfreich sind. Das können zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Schulungsunterlagen, Software Updates und fehlerbereinigte Softwareversionen (Bug Fixes) sein. Der Kunde erhält für den Zugriff spezielle Zugangsdaten.

#### **6. Austausch von Programmen und Programmteilen; Durchführung durch Dritte**

6.1. Werden Programme oder Programmteile, die Gegenstand dieses Vertrages sind, durch von Datcom GmbH gelieferte ersetzt oder erweitert, treten die neuen und/oder erweiterten Teile an die Stelle der bisherigen.

6.2. Datcom GmbH ist berechtigt, die Leistungen dieses Vertrages durch Dritte durchführen und berechnen zu lassen. Datcom GmbH haftet für den oder die beauftragten Dritten wie für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).

#### **7. Nicht eingeschlossene Leistungen**

7.1 Nicht von diesem Vertrag umfasst sind die Kosten für die Beseitigung von Störungen, bei denen Schäden beruhen auf

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler, menschliches Versagen oder Vorsatz Dritter und Vorsatz des Kunden
- Kurzschluss, Überspannung oder Induktionen
- Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen
- Eingriffe unbefugter Personen
- Glimmen und Schmoren
- Wasser, Feuchtigkeit oder Überschwemmung
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung oder Sabotage
- Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen
- Kernenergie
- Erdbeben sowie sonstige Fälle die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- Instandsetzungsarbeiten/Wiederbeschaffungen, die dadurch verursacht worden sind, dass Reparaturarbeiten oder Änderungen an den Geräten von dem Kunden oder von Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Datcom GmbH durchgeführt worden sind und
- Kundendienstleistungen, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Produkt die Fehlerursache war, das nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

#### **7.2 Datenrekonstruktion und Datensicherung**

Wenn die von Datcom GmbH übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden erforderlich machen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten sicherstellen, dass die

aufgezeichneten Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand auf maschinell lesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung). Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass eine Datensicherungssoftware eine gelungene Datensicherung anzeigt, obwohl eine solche nicht erfolgt ist. Eine sichere Kenntnis, ob eine Datensicherung erfolgreich war, bekommt man nur durch eine Rücksicherung der Daten vom Datensicherungsmedium auf ein anderes Medium. Dies wird dem Kunden empfohlen, regelmäßig durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, ist der Kunde verpflichtet, dem Mitarbeiter von Datcom GmbH vor Aufnahme der Arbeiten davon Mitteilung zu machen. Datcom GmbH wird sodann auf Wunsch des Kunden die notwendigen Arbeiten aufgrund gesonderten Dienstleistungsauftrages des Kunden durchführen. **Hinweis:** Datcom kann bei einer Rücksicherung nur Anzahl und Größe der Dateien feststellen aber nicht beurteilen, ob es sich um die richtigen und vollständigen Inhalte handelt. Dem Kunden wird daher empfohlen, dies zumindest mit Stichproben zu überprüfen.

## 8. Leistungen gegen besondere Berechnung

Zusätzlich zu vorstehend genannten Leistungen kann der Kunde folgende Leistungen bei Datcom GmbH beauftragen, die zu den jeweils gültigen Preisen von Datcom GmbH abgerechnet werden.

- 8.1 Installation der von Datcom GmbH übersandten jüngsten Fassung der Standardversion des Softwareproduktes;
- 8.2. Installation der im Rahmen des Softwarepflegevertrages übersandten Änderung;
- 8.3. Beseitigung nicht von Datcom GmbH zu vertretender Fehler;
- 8.4. Bereitstellung von Ausweichsystemen zur Überbrückung von Engpässen aufgrund eines Systemausfalls beim Kunden;
- 8.5. Durchführung von Nachschulungen, die aufgrund der von Datcom GmbH vorgenommenen oder veranlassten Änderungen/Verbesserungen notwendig werden.
- 8.6. Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf andere Programmiersprachen, sofern hierfür von Datcom GmbH eine entsprechende Version angeboten wird und Datcom GmbH die Umstellung zumutbar ist.
- 8.7. Beratung in Fragen des Einsatzes oder der Anwendung des Softwareproduktes einschl. der Weitergabe von Einsatz- und Anwendererfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis.
- 8.8. Leistungen für die Beseitigung von Störungen innerhalb der Programme, die durch unsachgemäße Behandlung des Kunden, Einwirkung Dritter oder höherer Gewalt verursacht wurden; das Gleiche gilt für Störungen, welche durch Umweltbedingungen am Einsatzort, Maschinen oder Geräte des Kunden verursacht werden;
- 8.9 Leistungen im Zuge von Installationsveränderungen aufgrund des Wechsels des Speichersystems oder der Änderung der EDV-Organisation des Kunden, soweit diese im Bereich der Serviceorganisation der Datcom GmbH möglich sind;
- 8.10 Individuelle Anpassungsleistungen in einzelnen Programmmodulen, welche auf Wunsch des Kunden erbracht werden;
- 8.11 Beseitigung von Schäden, die auf Nichteinhaltung der Aufstellungsbedingungen zurückzuführen sind (z. B. Stromversorgung).

## 9. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet zu folgenden Mitwirkungshandlungen:

- Regelmäßige Datensicherung, vgl. Ziffer 7.
- Regelmäßige Dokumentation von Veränderungen in der Systemumgebung
- Bereitstellung von Unterlagen zur Fehlersuche wie z.B. Handbücher, Disketten
- Konfiguration für Fernunterstützung
- Im Störfall Meldungen von Anzahl und Art der reparaturbedürftigen Produkte mit Seriennummern
- Der Kunde stellt sicher, dass während der Vertragslaufzeit fachkundiges, in der Bedienung des Systems und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

- Der Kunde sorgt dafür, dass Datcom GmbH für die Durchführung der Pflegearbeiten zu den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu den Geräten sowie ungehinderten Zugriff auf die dazugehörigen Diagnoseprogramme und Dokumentationen, Anwendungsprogramme und Daten hat und dass bei der Ausführung von Pflegearbeiten vor Ort beim Kunden ständig ein Beauftragter des Kunden zugegen ist. Verzögert sich die Durchführung von Pflegearbeiten durch die Außerachtlassung dieser Pflichten oder durch sonstige Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde die Kosten für die Wartezeit und/oder für eine erneute Anreise des Kundendienstes von Datcom GmbH.
- Der Kunde sorgt für eine unverzügliche Installation der jeweils neuesten angelieferten Aktualisierung der vertragsgegenständlichen Standardsoftware.
- Der Kunde sorgt für eine Rückgabe ausgetauschter Softwareversionen durch Übersendung des Datenträgers innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Installation der Aktualisierung.

## **10. Nutzungsrechte**

Datcom GmbH gewährt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Aktualisierungen und neuen Versionen zu den gleichen Bedingungen, die zwischen Datcom GmbH und dem Kunden zur Nutzung der zu pflegenden Software vereinbart wurden.

Diese Rechtsübertragung wird nicht durch die Beendigung dieser Vereinbarung berührt.

Gewährleistungsansprüche bezüglich der ursprünglich gelieferten Software werden hierdurch jedoch nicht begründet bzw. verlängert.

## **11. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Kündigung wegen Zahlungsverzuges:**

11.1 Die monatliche Gebühr für diesen Vertrag ist im Softwarepflegevertrag festgelegt. Die Vergütung ist jeweils kalenderjährlich im Voraus zu zahlen, bei Rumpffahren anteilig.

11.2 Die Pflegegebühren werden jeweils jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und ohne Abzug fällig. Bei SEPA-Lastschriften wird die Vorankündigung (Pre- Notification) auf einen Tag verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kunden.

11.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11.4 Datcom GmbH ist berechtigt, die monatliche Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsanfang zu erhöhen. Die Erhöhung ist erstmals zulässig zu Beginn des 13. Monats nach Vertragsabschluss. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb der letzten 12 Monate mehr als 8 %, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preiserhöhung diesen Vertrag außerordentlich schriftlich zu kündigen.

11.5 Datcom GmbH ist berechtigt, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge einzustellen, wenn der Kunde mit Beträgen in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen an Pflegegebühren rückständig ist. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Pflegegebühren wird hierdurch nicht berührt.

11.6 Datcom GmbH kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und vom Kunden im Übrigen die Erfüllung des Vertrages verlangen, wenn dieser mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate nach Fälligkeit der Rechnung in Rückstand gerät.

11.7 Datcom GmbH ist weiterhin zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgewiesen wird;
- der Kunde gegen seine in dieser Vereinbarung vereinbarten wesentlichen Pflichten verstößt und den Pflichtverstoß auch nach schriftlicher Aufforderung nicht einstellt.

11.8 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für beide Parteien aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

## **12 Gewährleistung**

12.1 Datcom GmbH leistet Gewähr für Fehler, die während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden und an der vertragsgegenständlichen Leistung entstanden sind. Lässt sich ein Fehler nicht finden oder ergibt die Überprüfung, dass der gemeldete Fehler nicht von Datcom GmbH zu vertreten war, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung, wenn der Kunde bei pflichtgemäßer Anstrengung hätte erkennen können, dass es sich nicht um einen Mangel handelt, z.B. durch Einsicht in das Anwenderhandbuch. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Abschluss der betreffenden Pflegeleistung.

12.2 Datcom GmbH leistet Gewähr zunächst durch Nachbesserung. Bezüglich jedes Mangels hat Datcom GmbH das Recht, drei Nachbesserungsversuche durchzuführen. Schlagen drei Nachbesserungen fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Gebühren dieses Vertrages solange angemessen herabzusetzen (Minderung) bis Datcom GmbH den Mangel beseitigt hat oder diesen Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist. In einem solchen Fall kann der Kunde die vorgenannten Rechte auch ohne Setzung einer Nachfrist ausüben.

12.3 Die Gewährleistungsarbeiten werden von Datcom GmbH in eigener Entscheidung beim Kunden oder in den Geschäftsräumen von Datcom GmbH durchgeführt.

12.4 Eine Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde oder Dritte in die vertragsgegenständliche Software eingegriffen haben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich ist.

12.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Arbeiten, die nicht im Rahmen dieses Vertrages durchgeführt wurden wie:

- Beratungsleistungen hinsichtlich der Software/Spezifikationen bzw. kundenspezifischen Anwendungen;
- Leistungen, die aufgrund einer unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung der Software, oder durch nicht genehmigte Versuche durch Personen, die nicht von Datcom GmbH beauftragt sind, zur Reparatur, Wartung oder Änderung der Software erforderlich werden;
- Leistungen, die für Software erforderlich sind, weil sie nicht auf den jeweiligen Anlagen bzw. im Zusammenhang mit automatisierten Betriebssystemen betrieben wird.
- Datcom GmbH gewährleistet nicht die Aufwärtskompatibilität der Software-Aktualisierungen zu Drittanwendungen

12.6 Setzt der Kunde eine Frist zur Leistung und/oder Nacherfüllung, so kann er den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn er der Datcom GmbH bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass er deren Leistung nach erfolglosem Ablauf der Fristen nicht in Anspruch nehmen will. Hat der Kunde statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat er auch hier zugleich mit der Abmahnung mitzuteilen, dass er die Leistung der Datcom GmbH nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.

## 13 Haftung

13.1 Datcom GmbH haftet für seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz nach den nachstehenden Bestimmungen:

- a) bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit von Personen höhenmäßig unbegrenzt.
- b) nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Datcom GmbH oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden
- c) in anderen Fällen als a) unter Begrenzung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden, und zwar
  - aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
  - bb) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von Datcom GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,
  - cc) soweit ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens und des Verzuges vorliegt.

Eine Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13.2 Die Haftung von Datcom GmbH im Rahmen vorstehender Ziffer 13.1 c), vor allem solche für Folgeschäden, ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag hinsichtlich Sachschäden bis zu 1.500.000,00 € pauschal , pro Jahr insgesamt auf das Doppelte, begrenzt.

13.3 Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

### 13.4 Datenverlust

Datcom GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder der vorgenannten Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass Datensicherungsvorrichtungen eine gelungene Datensicherung melden, obwohl eine solche nicht erfolgt ist.. Um den Erfolg einer Datensicherung mit endgültiger Sicherheit zu überprüfen, müsste eine Rücksicherung durchgeführt werden, bei der der Datenbestand in der (angeblichen) Sicherung wieder auf den Server aufgespielt wird. Diese Tätigkeit dauert mehrere Stunden und ist nicht von diesem Vertrag umfasst. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von Datcom GmbH dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Datcom GmbH führt diese Arbeiten gegen Zusatzauftrag nach Aufwand durch. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Datcom GmbH.

**Hinweis:** Datcom kann bei einer Rücksicherung nur Anzahl und Größe der Dateien feststellen aber nicht beurteilen, ob es sich um die richtigen und vollständigen Inhalte handelt. Dem Kunden wird daher empfohlen, dies zumindest mit Stichproben zu überprüfen.

## 14 Vertragslaufzeit, Kündigung, Mindestpflagedauer

Der MS Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung gem. § 648 BGB ist ausgeschlossen.

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Datcom GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgewiesen wird;
- der Kunde gegen seine in dieser Vereinbarung vereinbarten wesentlichen Pflichten verstößt und den Pflichtverstoß auch nach schriftlicher Aufforderung nicht einstellt.

Auf die weiteren Fälle der fristlosen Kündigung durch Datcom in dem Abschnitt zur Vergütung wird Bezug genommen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **15. Allgemeines**

15.1 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am ehesten entspricht. Dies gilt auch für das Füllen etwaiger unbeabsichtigter, ausfüllungsbedürftiger Lücken.

15.2 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem geschlossenen Vertrag, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

15.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von Datcom GmbH.

15.4 Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Sitz im Ausland hat, nach Wahl von Datcom GmbH der Sitz von Datcom GmbH oder der Sitz des Kunden.

15.5 Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere die Geltung des UN-Kaufrechts für den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.6 Ergänzend gelten der Vertrag über Softwarepflege sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Datcom GmbH. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.